

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rüdiger Bartmann (Gladbeck, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. November 2009 im Verfahren R 656/2008-4 dahingehend abändern, dass der Beschwerde der Klägerin vom 22. April 2008 in vollem Umfang stattgegeben und dem Beschwerdegegner auferlegt wird, die der Klägerin entstandenen Kosten des Widerspruchsverfahrens, des Beschwerdeverfahrens und des gegenständlichen Klageverfahrens zu tragen;

— hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und an das Amt zurückzuverweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „MAGIC LIGHT“ für Waren der Klassen 3, 8, 10, 21, 22, 26 und 44 (Anmeldung Nr. 5 196 597)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Rüdiger Bartmann

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „MAGIC LIFE“ Nr. 30 415 611 für Waren der Klasse 3

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: teilweise Stattgabe dem Widerspruch

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da der Beschwerdekammer bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr Rechtsfehler unterlaufen seien

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. Januar 2010 — Bank Melli Iran/Rat

(Rechtssache T-35/10)

(2010/C 100/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Melli Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Defalque)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Abschnitt B Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie die Entscheidung des Rates vom 18. November 2009 für nichtig zu erklären;

— den Rat zu verurteilen, die der Klägerin durch diese Klage entstehenden Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt im vorliegenden Fall die teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 des Rates vom 17. November 2009 ⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2008/475/EG ⁽³⁾, soweit die Klägerin in die Liste der natürlichen Personen, juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurde, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Regelung eingefroren wurden.

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung von Abschnitt B Nr. 4 des Anhangs, soweit dieser sich auf die Klägerin bezieht, und stützt ihre Klage auf die folgenden Klagegründe.

Erstens seien die angefochtene Verordnung und die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und insbesondere ihren Anspruch auf ein faires Verfahren erlassen worden, da ihr keinerlei Beweisstücke oder Unterlagen übermittelt worden seien, die die Behauptungen des Rates gestützt hätten. Außerdem seien die zusätzlichen Behauptungen zu dem Beschluss von 2008 vage und unklar und die Klägerin habe sich dazu nicht äußern können, weil sie nicht gehört worden sei.

Der Beklagte habe ferner gegen seine Pflicht verstoßen, eine ausreichende Begründung anzugeben.

Zweitens habe der Rat unter Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 423/2007 keine einzelfallbezogenen und spezifischen Gründe für die angefochtenen Maßnahmen angegeben.

Drittens habe der Beklagte Art. 7 Abs. 2 Buchst. a, b und c der Verordnung Nr. 423/2007 fehlerhaft ausgelegt, da er nicht erklärt habe, wie die gewöhnlichen Banktätigkeiten der Klägerin ihre Beteiligung an oder direkte Verbindung zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans belegen.

Darüber hinaus hält die Klägerin das Urteil des Gerichts vom 14. Oktober 2009⁽⁴⁾, gegen das sie beim Gerichtshof Berufung⁽⁵⁾ eingelegt habe, für rechtswidrig; mit diesem Urteil hatte das Gericht ihre Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008⁽⁶⁾ abgewiesen. Die Klägerin macht insoweit geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es festgestellt habe, dass die Verordnung Nr. 423/2007 und der Beschluss 2008/475/EG mit qualifizierter Mehrheit rechtmäßig erlassen worden seien und keine Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich gewesen sei. Da die Verordnung Nr. 423/2007 die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung und der Entscheidung bilde, die mit der vorliegenden Klage angefochten würden, seien die vorstehenden Überlegungen auf die vorliegende Klage anwendbar. Der Rat habe somit gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, die im Vertrag, in den Rechtsvorschriften zu dessen Durchsetzung und in Art. 7 Abs. 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP⁽⁷⁾ enthalten seien.

Die Klägerin beanstandet das Urteil des Gerichts außerdem insoweit, als das Gericht der Ansicht gewesen sei, dass die auf Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 423/2007 beruhende Beurteilungsbefugnis des Rates autonom sei, und daher unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Eigentumsrecht Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für irrelevant gehalten habe. Diese Überlegungen seien auch auf die Verordnung und die Entscheidung anwendbar, die in der vorliegenden Rechtssache angefochten würden, da der Rat die Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats nicht berücksichtigt und somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Eigentumsrecht verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 31.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (AbI. L 103, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (AbI. L 163, S. 29).

⁽⁴⁾ Bank Melli Iran/Rat (T-390/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Bank Melli Iran/Rat (C-548/09 P).

⁽⁶⁾ ABl. L 163, S. 29.

⁽⁷⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2007/140/GASP des Rates vom 27. Februar 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (AbI. L 61, S. 49).

Klage, eingereicht am 1. Februar 2010 — Internationaler Hilfsfonds/Kommission

(Rechtssache T-36/10)

(2010/C 100/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Internationaler Hilfsfonds e.V. (Rosbach, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Kaltenecker)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge des Klägers

- Die Entscheidungen der Kommission vom 9. Oktober 2009 und 1. Dezember 2009 insoweit für nichtig zu erklären, als sie dem Kläger den Zugang zu den nicht freigegebenen Dokumenten verwehren;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens und die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2009, mit der sein Antrag auf Zugang zu Dokumenten zu den nicht freigegebenen Dokumenten der Akte betreffend den LIEN-Vertrag 97-2011 teilweise abgelehnt wurde, sowie gegen das Schreiben der Kommission vom 1. Dezember 2009, mit welchem dem Kläger mitgeteilt wurde, dass eine Entscheidung über seinen Zweitantrag auf Akteneinsicht zu der Akte des LIEN-Vertrages 97-2011 nicht fristgerecht erfolgen kann.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass die Kommission nicht berechtigt gewesen sei, ihm den Zugang zu den beantragten Dokumenten unter Anwendung der Ausnahmeregelungen des Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ zu verweigern. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls vorgetragen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der noch nicht zugänglich gemachten Dokumente bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (AbI. L 145, S. 43).